

Bundesgericht

4A_111/2010 f 12.07.2010 nicht publ.

Zumutbarer Stellenwechsel**Leitsatz**

Aus Treu und Glauben folgt, dass die Regelung von Art. 21 Abs. 4 ATSG auch auf private Versicherungsverhältnisse anwendbar ist.

Sachverhalt

Einem Chemiarbeiter wurde eröffnet, dass er wegen Personalabbaumassnahmen entlassen werde. Dies verursachte bei ihm schwere psychische Störungen, die seine vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Ein vom Krankentaggeldversicherer beauftragter Arzt stellte u.a. schwere Angstzustände fest. Eine Wiederaufnahme der Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber sei unmöglich. Hingegen sei in einem anderen Umfeld eine Wiederaufnahme der Arbeit durchaus möglich. Der Versicherer informierte den Versicherten über diesen Befund, forderte ihn auch, eine neue Stelle zu suchen und kündigte an, dass er einen Monat nach dem Empfang dieses Briefes die Taggeldzahlungen einstellen werde.

Der Arbeiter konnte vier Monate nach der Einstellung der Taggeldzahlungen eine neue Stelle antreten. Er klagte gegen den Versicherer auf Weiterausrichtung der Taggelder bis zum Antritt dieser Stelle.

Erwägungen

Das Bundesgericht hiess in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Klage gut. Es stellte zunächst fest, dass der Versicherer mit seiner Aufforderung, eine neue Stelle zu suchen, der Sache nach Art. 21 Abs. 4 ATSG angewendet hatte. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar.

Das Bundesgericht leitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ab, dass diese Bestimmung sinngemäss auch auf private Versicherungsverhältnisse anwendbar ist.

Vorliegend haben sowohl der Arzt des Versicherers als auch der den Versicherten behandelnde Arzt die Meinung vertreten, dass die Beschwerden durch den Antritt einer neuen Stelle kontinuierlich bis hin zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit nachlassen werden. Uneinigkeit bestand hingegen darüber, welches i.S. von Art. 24 Abs. 4 ATSG eine angemessene Bedenkzeit sei.

Der Versicherer wehrte sich gegen die von der Vorinstanz gewährte fünfmonatige Frist (einen Monat hatte der Versicherer bereits gewährt, dazu kamen vier Monate bis zum Antritt der neuen Stelle). Der Versicherte und mit ihm das Bundesgericht hielten jedoch dafür, dass es faktisch kaum möglich sei, eine neue Stelle anzutreten und dort das Arbeitspensum schrittweise auf 100% zu erhöhen. Unter

Würdigung aller Umstände des Einzelfalles wurde deshalb die fünfmonatige Frist als angemessen angesehen.

Der Versicherer wandte noch ein, dass der Versicherte seine Obliegenheit, sich bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden, verletzt habe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass die Anrechnung genau umgekehrt erfolge: Nach Art. 28 Abs. 2 AVIG werden auch private Krankentaggelder von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (BGE 128 V 176, 181).

Anmerkung

Der Entscheid ist zu begrüßen und schafft Klarheit. Zu prüfen wird sein, ob eine Art. 21 Abs. 4 ATSG entsprechende Norm im Rahmen der Totalrevision des VVG in dieses Gesetz aufgenommen werden sollte.